

## Der Abbau des Moratoriums.

### Die vierte Stundungsverordnung.

Mit Ende November hört die gesetzliche Stundung auf, die mit der kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914 für privatrechtliche Geldforderungen gewährt wurde, die vor dem 1. August 1914 entstanden und vor dem 1. Oktober 1914 fällig geworden sind. Nach den Erfahrungen der letzten beiden Monate ist, wie eine amtliche Mitteilung besagt, die Annahme gerechtfertigt, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse es gestatten, mit der Vorschreibung von Abzahlungen auf die bisher gestundeten Forderungen weiter fortzufahren. Laut der übereinstimmenden Auskünfte der Handels- und Gewerbetammern und einer großen Reihe sonstiger Körperschaften sind die Abstattungen, die im Laufe des Oktober und November gemäß den Bestimmungen der geltenden Stundungsverordnung zu leisten waren, in durchaus befriedigender Weise eingegangen; Erschütterungen des Wirtschaftslebens, wie sie von mancher Seite als Folge der festgesetzten Teilzahlungen besorgt wurden, haben sich nirgends gezeigt. Es scheint daher am Platze, weitere Abzahlungen auf die bisher gestundeten Forderungen anzunehmen und derart die Stockungen des Zahlungsverkehrs allmählich zu beheben, deren Wirkungen sich im ganzen Geschäftsleben, namentlich auf dem Gebiet des Kreditwesens, schwer fühlbar gemacht haben.

Zufolge der kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1914 (vierte Stundungsverordnung), die morgen im Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung“ kundgemacht wird, sollen im Dezember 1914 25 Prozent der Forderungen, die am 1. August 1914 bereits fällig waren oder im Laufe des August fällig wurden, und im Jänner 1915 25 Prozent der Forderungen bezahlt werden, die vor dem 1. August 1914 entstanden und in den Monaten September und Oktober 1914 fällig geworden sind. Von einer Abzahlung auf die November-, Dezember- und Jänner-Fälligkeiten wird gänzlich abgesehen, um die Schuldner, denen in den Monaten Dezember und Jänner ohnehin große Zahlungen obliegen, nicht zu sehr zu belasten. Die Verordnung teilt die teilweise abzahlenden Forderungen in zwei zeitlich zusammenhängende Gruppen — Fälligkeiten bis Ende August und Fälligkeiten während der nächsten zwei Monate —, während nach den Grundsätzen der dritten Stundungsverordnung abwechselnd die Fälligkeiten der Monate mit gerader und ungerader Zahl zu berichten gewesen wären.

Für Forderungen aus Wechseln oder Schecks wird an der Vorschrift, daß mindestens ein Betrag von hundert Kronen zurückzahlen sei, in Übereinstimmung mit der Mehrzahl der abgegebenen Äußerungen festgehalten, weil bei kleineren Teilzahlungen die Kosten für wiederholte Präsentation und allfällige Protesterhebung unverhältnismäßig groß wären.

Der Rest der Forderungen, auf die Teilzahlungen zu leisten sind wird vorläufig bis einschließlich 31. Jänner 1915 gestundet; bis dahin wird auch sämtlichen im Dezember und Jänner fällig werdenden, aus der Zeit vor dem 1. August 1914 stammenden Forderungen Stundung gewährt.

Der Kreis der aus der Stundung gänzlich ausgenommenen Forderungen wurde dadurch erweitert, daß nunmehr die Zinsen und Annuitäten sämtlicher bürgerlich sichergestellten Forderungen zahlbar gestellt werden; damit wird einem Wünsche zahlreicher Vorklassisten entsprochen, die ihr Geld zum Teil in Hypotheken angelegt haben.

Der schwierigen Lage mancher Kreditgenossenschaften soll die Bestimmung Rechnung tragen, daß Forderungen auf Zahlung der Zinsen und auf Kapitalrückzahlung aus Darlehen von der Stundung ausgenommen werden, die im öffentlichen oder privaten Dienste dauernd angestellten Personen gewährt wurden, deren Dienstbezüge sich seit dem 1. August 1914 nicht wesentlich geändert haben.

Die Leistungen der Versicherungsanstalten wurden beträchtlich erhöht; so sollen nunmehr Lebensversicherungssummen bis zur Höhe von 5000 Kronen, Versicherungssummen in anderen Versicherungszweigen mit einem Betrage von 5000 bis 10.000 Kronen bezahlt werden müssen. Dagegen werden Versicherungsprämien bis zur Höhe von 100 Kronen von der Stundung ausgenommen.

Aus den Bestimmungen über die Behebung von Einlagen bei Kreditinstituten ist hervorzuheben, daß der Betrag, der aus Guthaben in laufender Rechnung oder gegen Kassenscheine für Zwecke der Aufrechterhaltung des Betriebes des Gläubigers verlangt werden kann, auf monatlich 20 Prozent des Guthabens vom 1. August 1914 erhöht wird. Ferner wurde ausgesprochen, daß der Anspruch auf Behebung der für 31. Dezember 1914 abgerechneten Zinsen des laufenden Halbjahres bei Einlagen aller Art der Stundung nicht unterliegt.

Für Wechsel und Schecks sind Erleichterungen bei der Protesterhebung für nicht geleistete Teilzahlungen vorgesehen.

Dem lebhaft geäußerten Wunsche, daß die Frage des Kassenkontos irgendwie geregelt werde, trägt die Bestimmung Rechnung, daß im Zweifel der Kassenkonto nicht abgezogen werden darf, wenn von der Stundung Gebrauch gemacht wurde.

Eine notwendige Folge der Verlängerung der gesetzlichen Stundung ist die Vorschrift, daß der Beginn der Leistungsfrist, die in einem Urteile für eine bisher gestundete Leistung festgesetzt wurde, sich auf den Tag verschiebt, an dem nach der neuen Verordnung Zahlung zu leisten ist. Dem gleichen Gedanken entspringen ist die Vorschrift, daß eine richterliche Stundung, die unter der Herrschaft des bisher geltenden Rechtes auf die längste überhaupt zulässige Dauer bewilligt wurde, sich von selbst auf die Zeit, für die nunmehr Stundung gewährt wird, nämlich bis einschließlich 31. Jänner 1915, erstreckt; dem Gläubiger bleibt jedoch das Recht vorbehalten, eine Abkürzung der Stundungsfrist zu beantragen, wenn sich die Verhältnisse des Schuldners in der Zwischenzeit zu dessen Vorteil geändert haben sollten. In ähnlicher Weise kann der Schuldner durch Antrag eine Verlängerung einer ihm gewährten Aufschiebung der Exekution auf weitere zwei Monate herbeiführen.

Für Bestandszinsen von Räumlichkeiten, die ganz oder zum größeren Teil für ein geschäftliches Unternehmen benützt werden, kann vom Richter Stundung in der Weise gewährt werden, daß von einer halbjährigen Zinsrate die Hälfte sofort, die andere Hälfte nach einem Vierteljahr und von einer vierteljährigen Zinsrate ein Drittel sofort, ein weiteres Drittel nach je einem Monat zu entrichten ist. Damit der Vermieter nicht zu Schaden komme, wenn der Mieter die Zahlung einer späteren Rate unterläßt, ist vorgesehen, daß er in diesem Falle mit Wirksamkeit für den nächsten Kündigungstermin kündigen kann.

Eine erweiterte Form der richterlichen Stundung wird endlich Gewerbe- und Handeltreibenden, die vorzugsweise in das Zollausland liefern, und Personen zugestanden, die vorwiegend auf Einkünfte aus dem Fremdenverkehr angewiesen sind.

Für Schuldner, die in Galizien oder in der Bukowina ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre geschäftliche Niederlassung haben, wird die mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 13. Oktober 1914 gewährte volle Stundung durch eine gleichzeitig mit der neuen kaiserlichen Verordnung verlaubliche Verordnung des Gesamtministeriums auf weitere zwei Monate erstreckt.